

99029005001000

Fahreignungsregister-Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000426/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99029005001000
Leistungsbezeichnung I	Fahreignungsregister-Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fahreignungsregister-Auskunft beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 30 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Übermittlung
Teaser	Im Straßenverkehr auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer werden in das bundesweite Fahreignungsregister (FAER) eingetragen. Auskünfte aus dem elektronischen Verzeichnis erhalten ausschließlich Sie als Betroffener oder Betroffene und dazu berechnigte Stellen.
Volltext	Im Straßenverkehr auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer werden in das bundesweite Fahreignungsregister (FAER) eingetragen. Auskünfte aus dem elektronischen Verzeichnis erhalten ausschließlich Sie als Betroffener oder Betroffene und dazu berechnigte Stellen. Das Fahreignungsregister löste zum 01.05.2014 das frühere Verkehrszentralregister (Flensburger "Verkehrssünderdatei") ab. Nach einem vereinfachten Bewertungssystem werden in dem Verzeichnis im Wesentlichen rechtskräftige beziehungsweise bestandskräftige Entscheidungen erfasst von, • Fahrerlaubnisbehörden (bundesweit etwa 580), die die Fahrerlaubnis versagen, entziehen oder neu erteilen (einschließlich sonstiger Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem). • Bußgeldbehörden, die bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Ordnungsgeld von mindestens EUR 60,00 oder einem Fahrverbot ahnden. • Gerichten, die eine Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aussprechen. Die im Fahreignungsregister eingetragenen Entscheidungen werden nach Art und Schwere gewichtet, bepunktet und nach bestimmten Fristen gelöscht. Ist ein bestimmter Punktestand erreicht, unterrichtet das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, die die entsprechenden

Modul	Sachverhalt
	Maßnahmen ergreift. Eine automatische Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt nicht. Hinweis: Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis trifft nicht das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), sondern die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde.
Erforderliche Unterlagen	zur Antragstellung auf dem Postweg: • Antragsformular (Formulare & Online-Dienste) • vergrößerte Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder Reisepasses Hinweis: Wenn Sie Ihre Unterschrift auf dem schriftlichen Antrag amtlich beglaubigen lassen, brauchen Sie der Anfrage keine weiteren Unterlagen beizufügen.
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Auskunft aus dem Fahreignungsregister können Sie schriftlich auf dem vorgesehenen Formular beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragen. • Besitzen Sie einen neuen Personalausweis (nach dem 01.11.2010 ausgestellt) mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion sowie ein Kartenlesegerät und eine Ausweis-App, können Sie die Auskunft auch online beantragen (Formulare & Online-Dienste).
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Zuständige Stelle	
-------------------	--

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--